

Cod. lat. Vindobonensis 2232.

Von Benedikt Paringer OSB, Weltenburg.

Cod. Vind. 2232 ist in unseren Reihen kein Unbekannter. Ist er doch eine der ältesten und besten Regelhandschriften und in einem bayerischen Kloster geschrieben. Ein bayerischer Benediktiner, P. Edmund Schmidt von Metten, hat als erster seinen hohen Wert für die Textgeschichte der hl. Regel erkannt und ihm in der Reihe der Regelhandschriften einen Ehrenplatz angewiesen, den er als Cod. **B** heute noch innehat. Mit Recht wurde ihm darum auch im Programm der heurigen Festakademie der bayer. Benediktinerakademie über die hl. Regel eine bevorzugte Stelle eingeräumt, und es war mein Bestreben, ihn in einer schlichten Untersuchung so gut als möglich zu vertreten. Sie soll nach den notwendigen bibliographischen Angaben die Frage nach der Herkunft und Heimat der Handschrift zu klären versuchen.

I. Bibliographisches¹.

Das Äußere des Cod. B ist recht bescheiden. 102 Blätter von nicht sehr feinem Pergament in einem alten süddeutschen Ledereinband, dessen einzigen Schmuck ein Linienrahmen mit ebensolchem Diagonalkreuz bildet. Die Schrift ist gleichmäßig und schön, wenn auch nicht erstklassig. Nach J. Hermann² ist sie frühkarolingisch. Der einfache Buchschmuck, eine größere und 70 kleinere Initialen, weist deutlich auf die irisch-fränkische Übergangskultur mit ihrem Zentrum Luxeuil. Der irische Einschlag ist in den Motiven viel stärker als im Weltenburger Evangeliar³, die Ausführung ist ebensowenig irisch wie dort. Das an sich schöne Schriftbild wird durch zahlreiche, je nach der Wichtigkeit der Regeltex-te sehr unregelmäßig verteilte Einträge eines Kommentators des 13. oder 14. Jahrhunderts, die für die Textgeschichte von Wert sein mögen, unangenehm gestört.

H. Plenkers hat unsere Hs. wegen der vorkommenden Schreibfehler sehr ungünstig beurteilt. Er schreibt: „Diese

¹ Vgl. Hermann J., Die frühmittelalterl. Hss. d. Abendlandes. Leipzig 1923, S. 108, N. 27.

² Ebda S. 109. — ³ Vgl. diese Ztschr. 1933, S. 145.

Handschrift steht an Wert erheblich hinter A (= Cod. S. Gallensis 914) zurück. Sie ist von einem nachlässigen Schreiber gefertigt, und bei manchen Fehlern fragt man sich, ob er überhaupt Latein verstand. . . . In ein paar Fällen hat er vielleicht allein den richtigen Text bewahrt, doch läßt die sonstige Unzulässigkeit der Hs. auch in diesen Fällen kein unbedingtes Vertrauen aufkommen⁴.“ P. B. Linderbauer hat dieses strenge Urteil übernommen und noch verschärft⁵. Es kann nun gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß in Cod. B Schreibfehler in größerer Anzahl vorkommen und einzelne derselben schwer zu entschuldigen sind. Aber es muß doch berücksichtigt werden, daß in der Musterhandschrift A die Fehler nicht weniger zahlreich und, wenn wir von zwei etwas größeren Auslassungen absehen, die beim Schreiben nach Diktat besonders leicht entschuldbar sind, nicht weniger unverständlich sind, wie aus dem kritischen Apparat bei Linderbauers Regula leicht zu entnehmen ist⁶. In Cod. B habe ich 200 Schreibfehler gezählt und 298 Provinzialismen, in Cod. A 247 und 239. Dabei sind in Cod. B in der Regel die *Mendae* von der Hand des Skriptors selbst verbessert, in Cod. A in der Regel nicht! Jede der beiden Handschriften hat eine ausgesprochene Vorliebe für einen besonderen Provinzialismus, Cod. A für die Vertauschung von *b* und *v*, Cod. B für die von *e* und *ae*. A hat seinen Lieblingsprovinzialismus 138mal, B 230mal, sodaß die beiden Hss. an Zahl und Qualität der Fehler und darum von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet an Zuverlässigkeit ziemlich gleichwertig sein dürften. Das Vorherrschen ganz verschiedenartiger Provinzialismen in zwei Hss. kann wohl als sicherster Beweis dafür gewertet werden, daß dieselben, hier die Codd. A und B, unmöglich in der gleichen Provinz geschrieben sein können, so daß Cod. B nicht im S. Gallen-Reichenauer Gebiet entstanden sein kann, wenn auch der Schriftcharakter mit dem dortigen manchen Berührungspunkt aufweisen sollte. Auch dafür sprechen die Provinzialismen zweifellos, daß nach dem Diktat geschrieben wurde, wodurch die vielen harmlosen und auch die wenigen sinnstörenden Fehler erklärlich werden. Beim Schreiben aus der Vorlage wären wohl die Schreibfehler, nicht aber die Provinzialismen zu verstehen.

Der kleine Kodex umfaßt zwei inhaltlich ganz verschiedene Handschriften, die jedoch vom gleichen Schreiber stammen. Die erste, fol. 2^o—61^o, enthält den authentischen Text der

⁴ Plenkens H., Untersuchungen zur Überlieferungsgesch. d. alten lat. Mönchsregeln. München, 1906, S. 27.

⁵ Linderbauer B., *S. Benedicti Regula*, Bonn 1928, S. 3.

⁶ Z. B. Prolog, Zeile 18, 23, 76, capp. VII, 21; XII. 4; XXXI. 26; XXXVIII. 12; XLII. 13; LV. 21; LVIII. 37.

hl. Regel und vier für die Klärung mancher textgeschichtlichen Frage außerordentlich wichtige Nebentexte. Der letzte derselben, ein alter Profeßritus, von P. Edm. Schmidt bereits veröffentlicht⁷, kommt für unser Referat weiter nicht in Betracht. Die drei ersten, die *Versus Simplicii*, eine Declaratio zu den Strafbestimmungen der hl. Regel und das Begleitschreiben zur Regelabschrift, werden als Anhang beigegeben.

In die zweite Handschrift, fol. 62⁷—102, sind nur kanonistische Texte aufgenommen, die für die Feststellung des Alters und der Herkunft des Kodex von Bedeutung sind. Es sind:

1. Fol. 62'. *Capitulare Baiuwaricum*⁸ nach Böhmer wahrscheinlich vom Jahre 803. 2. F. 63. *Sententiae Canonis expressae*. 3. F. 73'. *Capita canonica*. 4. F. 84. *Leonis Papae Responsiones ad Rusticum Narbon. Epm.*⁹ 5. F. 89. Kurze Texte aus Augustinus, Faustinus und Isidor. 6. F. 92. *Capitulare Caroli M.* vom 23. III. 789¹⁰ (im Auszug).

Diese Texte scheinen alle auch in einer von Bischof Baturich von Regensburg im Jahre 803 bestellten S. Emmeramer Hs. (Clm 14468)¹¹ enthalten zu sein, die Texte Nr. 2 und 3 nur noch in dieser. Eine Collatio war wegen der Zeitverhältnisse nicht möglich.

Das Fehlen des *Capitulare Baiuwaricum* in dieser Hs. scheint zu der Vermutung zu berechtigen, daß dieselbe ein gutes Stück jünger ist als Cod. B, indem in der Zwischenzeit das *Capitulare* seine Bedeutung verloren hatte. Muß demnach unser Kodex zweifellos einige Zeit vor 821 geschrieben sein, so kann er wegen des gleichen Textes wenigstens in seinem zweiten Teile nicht vor 803 datiert werden. Die Regula dagegen könnte, da der Schriftcharakter eine frühe Datierung empfiehlt, wohl dem letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts angehören.

II. Herkunft der Regelhandschrift.

Die Frage nach der Herkunft unseres Wiener Kodex ist bisher nirgends eingehender behandelt worden. Man hat sich mit der Ansicht Traubes begnügt, der die Handschrift als Kopie des Aachener Normalexemplars bezeichnet, freilich nicht ohne die vorsichtige Bemerkung, daß der entscheidende Satz von einer älteren Vorlage abgeschrieben sein könne¹². Aus den drei Nebentexten, die sich in Cod. B unmittelbar an den Text der hl. Regel anschließen, läßt sich meines Erachtens einwandfrei beweisen, daß unsere Regula in keinem Zu-

⁷ Vgl. diese Ztschr. 1881, Bd. I, S. 173.

⁸ Georgisch, Corp. Jur. Germ., Halle 1738, S. 725.

⁹ Leonis pp. Opp. Köln 1561, S. 162.

¹⁰ Hartzheim, Conc. Germ. Köln 1759, Bd. I, 163.

¹¹ Vgl. Catal. Codd. lat. Bibl. Reg. Mon. II, 2, S. 176.

¹² Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti. 2. Aufl., München 1910, S. 32.

sammenhang mit der Abschrift steht, welche für Karl den Gr. vom Urexemplar gemacht wurde. Der wichtigste dieser Texte ist der dritte, ein Begleitschreiben, das als *Admonitio ad Monachos*¹³ abgefaßt, am Schluß eine regelrechte Authentik der Kopie enthält und in Cod. B zweifellos aus der Vorlage entnommen wurde. Von Monte Cassino gingen schon sehr früh Regelabschriften aus, von denen sicher keine ohne ein Begleitschreiben abgegeben wurde. Man hat dasselbe gewiß nicht jedesmal neu abgefaßt, sondern vielleicht schon in der Zeit des Abtes Simplicius, der sich um die Verbreitung der hl. Regel besondere Verdienste erwarb, ein festes Formular benützt, das aus praktischen Gründen mit der Originalhandschrift der hl. Regel verbunden sein mochte. Der Gedanke liegt nahe, daß Simplicius selbst der Verfasser der *Admonitio* sein könnte, die eines Jüngers und Nachfolgers des hl. Ordensstifters würdiger wäre als die nach ihm benannten schlechten Verse. Es ist klar, daß die Authentik in der üblichen Form der *Admonitio ad Monachos* in der Abschrift, die an Karl d. Gr. gesandt wurde, ganz unmöglich war. Sie wurde durch den wahrscheinlich von Paulus Diaconus abgefaßten Brief des Abtes Theodemar¹⁴ ersetzt. Daß dieser sich in den Redewendungen an die offizielle Form der Authentik anlehnt, kann niemand wundernehmen. Abschriften, die vom Aachener Regelexemplar genommen wurden, können die Authentik nur in der Form des Theodemarbriefes haben, wie die Reichenauer Kopie. Cod. Vind. 2232 hat sie in der älteren Form der *Admonitio*. Er kann also ganz unmöglich mit dem Aachener Normalexemplar in Zusammenhang stehen und darum auch nicht aus dem Reichenauer Gebiet kommen, aus dem außer Cod. S. Gall. 914, der aus Aachen stammt, keine Regelhandschrift mit dem *Textus purus* bekannt ist.

Sind die beiden anderen Nebentexte auch an sich von geringerer Bedeutung, so sind sie doch für die Feststellung der Herkunft unseres Cod. B gleich beachtenswert. Schon ihr Vorhandensein allein beweist, daß derselbe keine Abschrift vom Normalexemplar sein kann, denn im Normalexemplar stehen die beiden Texte nicht¹⁵. Auch wenn sie im Urexemplar standen, waren sie in der Abschrift für Karl d. Gr. unangebracht und zwecklos. In Cod. B sind sie natürlich eine Schwierigkeit für alle, die ihn aus Aachen kommen lassen. Traube löst sie allzu leicht, wenn er einfach erklärt, daß die beiden Texte nicht aus der Vorlage abgeschrieben, sondern aus einem anderen Exemplar eingelegt seien¹⁶. Das ist jedoch undenkbar, daß es irgendeinem Skriptor hätte in den Sinn kommen können, in

¹³ Siehe Anhang N. III. — ¹⁴ Abgedruckt in MGEpp. IV, 510. Vgl. übrigens Potthast, *Bibl. Hist.* II 1049.

¹⁵ Traube, *l. c.* S. 51. — ¹⁶ *Ebda* S. 71.

einer wichtigen Handschrift Text und Authentik durch Einschubsel aus einer anderen Handschrift zu trennen. Die Nebentexte mußten schon in der Vorlage stehen, sonst wären sie ganz sicher nicht da eingetragen worden, wo sie stehen, zumal die Simpliciusverse in allen anderen Hss. vor dem Regeltext eingetragen sind. Stammt Cod. B nicht von Aachen, dann bieten die beiden Texte, auch zwischen Regula und Authentik eingeschoben, überhaupt kaum eine Schwierigkeit.

Die *Versus Simplicii*¹⁷ (s. Anhang I) sind ein inhaltlich trefflicher Lobspruch auf die hl. Regel, dem in den drei letzten Versen eine Anerkennung der Verdienste des Abtes Simplicius (gest. um 570) um die Verbreitung derselben angefügt wird. An der Tatsache ist nicht zu zweifeln. Wem wäre es eingefallen, gerade dem sonst ziemlich unbekanntem zweiten Nachfolger des hl. Benedikt solche Verdienste anzudichten? Es wäre doch näher gelegen, diese Ehre dem unmittelbaren Nachfolger zu erweisen. Wird die Tatsache zugegeben, dann dürfte sich als Folgerung ergeben, daß die Verse bald nach dem Tode des Simplicius verfaßt sind. Sie müssen wohl auch in seinem eigenen Kloster entstanden sein, da man doch nur hier ein Interesse daran haben konnte, ihm ein literarisches Denkmal zu setzen. Der geeignetste Platz für ein solches war das Original der hl. Regel, um deren Verbreitung er sich so verdient gemacht hatte. Daß man ursprünglich die Verse dem Regeltext anfügte, scheint ihre Textfassung selbst mit dem fünfmaligen Demonstrativum nahezu legen, das doch besser auf etwas Vorausgehendes zurück- als auf etwas erst Kommendes hinweist. Die Verse sind also wohl in Cod. B an der richtigen Stelle. Wie kommen sie dann in den interpolierten Handschriften an den Anfang? Vielleicht hatten schon die ersten Interpolatoren ein Interesse daran, dadurch den Anschein zu erwecken, daß auch der „verbesserte“ Text in die Zeit des hl. Benedikt zurückgehe, wohl gar ihn selbst oder doch denjenigen seiner Jünger zum Verfasser habe, der sich um die Verbreitung der hl. Regel so große Verdienste erworben hatte. Tatsächlich ist ja beides eingetreten. Erst Traube hat der Legende von der doppelten Textrezension durch den hl. Benedikt das verdiente Ende bereitet¹⁸. Aber sogar er hielt an der ebenso irrigen, jetzt allgemein aufgegebenen Ansicht¹⁹ fest, daß Simplicius der Verfasser der Verse und des interpolierten Regeltextes sei²⁰. Dieser wird in Monte Cassino am allerwenigsten entstanden sein. Hier nahm man am Vulgärlatein, das man selbst sprach und schrieb, kaum Anstoß und

¹⁷ Vgl. Traube, ebda S. 85; Brechter Suso, *Die Versus Simplicii* (Revue Bénédictine, 1938, S. 89); Linderbauer, ebda S. 18.

¹⁸ Traube, l. c. S. 29. — ¹⁹ Linderbauer, l. c. S. 19.

²⁰ Traube, l. c. S. 30.

hier verbot die Pietät mehr als anderswo jede Änderung am Wortlaut des heiligen Buches. Sind die Versus in Cod. B an der richtigen Stelle und aus der Vorlage entnommen, dann kann der Kodex nicht von Aachen kommen.

Die *Declaratio* zum Strafkodex der hl. Regel (s. Anhang II). Die *Declaratio*, die sich in Cod. B unmittelbar an die *Versus Simplicii* anschließt, scheint uns Benediktinern fremde Verhältnisse vorauszusetzen und an Mönche gerichtet zu sein, die an den ihnen ungewohnten milden Strafbestimmungen unserer hl. Regel Anstoß nahmen. Man denkt unwillkürlich an die Kolumbanerklöster, deren Regel fast nur aus Strafbestimmungen zusammengesetzt war²¹, deren oft barbarische Strenge in den Augen nicht weniger ein höheres Vollkommenheitsideal vertrat als die allzu milde Benediktinerregel, die andererseits so augenscheinliche Vorzüge aufwies, daß die Kolumbanermönche im Frankenreiche sich sehr bald mit ihr befreundeten. Da war ein von autoritativer Seite kommendes Wort der Erklärung wohl angebracht, das vielleicht jeder Regelabschrift beigegeben wurde, die in solche Verhältnisse kam, und darum aus praktischen Gründen gleich der *Admonitio* in das Original Exemplar der *Regula* eingetragen wurde. Aus dem Schlußsatz der *Declaratio* scheint übrigens hervorzugehen, daß sie geradezu als Bestandteil der hl. Regel gelten sollte. Das tritt in der einzigen Handschrift, die sie außer Codex B noch hat, Cod. Sangall. 916, besonders deutlich hervor. Hier steht sie nämlich vor dem *Explicit* zum Regeltexte²². Ein Zweifel, daß die *Declaratio* an diese Stelle gehört, ist kaum möglich, da sie an einer anderen überhaupt nirgends gefunden wurde, aber auch daran nicht, daß man in S. Gallen, resp. Reichenau, im 8. Jahrhundert den *Textus purus* der hl. Regel nicht hatte, da es sonst zwecklos gewesen wäre, eine interpolierte Handschrift durch Einträge von Texten reiner Fassung zu verderben, wie es bei Cod. 916 geschah²³.

Die drei Nebentexte unserer Regelhandschrift wurden deshalb so eingehend besprochen, weil jeder von ihnen, wenn er in Cod. B nach dem *Textus Regulae* an richtiger Stelle eingetragen ist, stringent zu beweisen scheint, daß Cod. B unmöglich auf dem Wege über Aachen-Reichenau zu uns nach Bayern kam, da man dort diese Texte gar nicht besaß. Cod. S. Gall. 916, der einen derselben, die *Declaratio*, nachträglich aufnahm, mag ihn vielleicht sogar aus der gleichen Vorlage entnommen haben wie Cod. B.

Ist Cod. B von Aachen-Reichenau unabhängig, dann ändert sich das Verhältnis der beiden führenden Regelhandschriften zueinander so wesentlich, daß die für die Textgeschichte

²¹ Laux, *Der hl. Kolumban*. Freiburg 1919, S. 66.

²² Traube, *l. c.* S. 59. — ²³ Ebda.

der hl. Regel überaus wichtige Frage gestellt werden kann, welcher der beiden der Vorrang gebührt. Die Antwort hängt von einer zweiten Frage ab, ob nämlich Cod. A mit dem Regel-exemplar wirklich identisch ist, das die beiden Reichenauer Mönche Grimalt und Tatto bald nach 817 vom Aachener Normal-exemplar abgeschrieben haben^{23a}. Es mag unerhört scheinen, darüber auch nur einen Zweifel zu äußern. Doch mit geschichtlichen Dogmen ist der Forschung schlecht gedient, und ein genaueres Zusehen kann nie schaden. Man müßte doch eigentlich irgendeinen Beleg vorweisen können, wie die ungemein wertvolle Handschrift von der Reichenau nach S. Gallen kam. In den sonst sehr genauen Bibliotheksregistern der beiden Klöster findet sich keine Notiz. Traube vermutet, daß der eine der Schreiber, Grimalt, der 841 Abt von S. Gallen wurde, sein Jugendwerk dorthin gebracht habe²⁴. Aber ist es wahrscheinlich, daß man in der Reichenau, einem Zentrum der Regelreform²⁵, sich so leicht von der kostbarsten Regelhandschrift trennte? Dies trotzdem angenommen, ist es dann wahrscheinlich, daß man in S. Gallen einen solchen Bibliothekszugang unerwähnt gelassen hätte? Ist es weiter wahrscheinlich, daß die S. Gallener überhaupt zwanzig Jahre verstreichen ließen, ohne sich eine Abschrift des besten und so leicht erreichbaren Regeltextes zu verschaffen? Eine solche konnte sogar von Grimalt und Tatto kommen, die bei der komplizierten Einrichtung ihrer Aachener Kopie die Arbeit am leichtesten und am besten zu leisten vermochten. Wenn Traube als Beweis für die Identität des S. Gallener Cod. 914 die Übereinstimmung aller Texte und des Schriftcharakters anführt²⁶, so ist dem entgegenzuhalten, daß auch eine Kopie der Reichenauer Abschrift alle Texte enthalten konnte, ja mußte, wenn es eine gute Kopie war, und daß der Hinweis auf den Schriftcharakter jedenfalls dann nichts beweist, wenn die Schreiber die gleichen waren. Daß aber die Identität von Cod. A mit der Reichenauer Abschrift sicher nicht besteht, dürfte dadurch evident bewiesen sein, daß bei der S. Gallener Abschrift mehrere Schreiber tätig waren²⁷ und schon die Authentik, der Theodemarbrief, von einer anderen Hand geschrieben ist als der Regeltext. Traubes Ausweg, daß alle diese Texte, die von anderer Hand stammen, umgeschrieben seien²⁸, ist zu unwahrscheinlich, um annehmbar zu sein.

Dazu spricht ein Bedenken beinahe noch ernsterer Art gegen die Annahme, daß wir in Cod. A die Reichenauer Handschrift vor uns haben. Die beiden Skriptoren Grimalt und Tatto versichern ihrem Lehrer Reginbert, für den sie die Abschrift gemacht hatten, daß dieselbe absolut genau sei, nicht nur sinn-

^{23a} Traube, l. c. S. 51. — ²⁴ Ebda. S. 64. — ²⁵ Brechter, l. c. S. 124ff.

²⁶ Traube, l. c. S. 64. — ²⁷ Ebda. S. 51. — ²⁸ Ebda. S. 64.

und wort-, sondern geradezu buchstabengetreu²⁹. Nun lesen wir in den Prolegomena zur kritischen Regelausgabe P. B. Linderbauers: *Omnes purae Regulae codices a scriptura normali saepe deflectunt, maxime vero codex A, in quo hoc praecipue notabile est, quod saepissime (prope centies) v scribitur pro b*³⁰. Die beiden Angaben besagen, daß die Reichenauer Kopie mit ganz außergewöhnlicher Sorgfalt geschrieben war, die S. Gallener, Cod. A, aber mehr als irgendeine andere Regelhandschrift von der normalen Schreibweise abweicht, das heißt doch wohl, die allgemein geltenden Regeln der Grammatik und Orthographie mehr als alle außer acht läßt. Daß die Vorlage der Reichenauer Handschrift, das Aachener Normalexemplar, ganz gute Arbeit war, fordert die Person des hohen Auftraggebers, Karls d. Gr., und wird auch von niemanden in Zweifel gezogen³¹. Das ganze Odium, das mit den Mängeln des Cod. A untrennbar verbunden ist, fällt demnach auf unseren hl. Ordensstifter selbst, wenn S. Gallen 914 mit der Reichenauer Abschrift identisch ist. Die Annahme ist so ungeheuerlich, daß auch Traube sich gegen sie sträubte und im Schlußsatz seiner Ausführungen über diesen Punkt die peinliche Frage offen ließ³².

Es ist übrigens meines Erachtens gar nicht so schwer, den hl. Benedikt von dem Verdachte zu reinigen, daß er in der Niederschrift seiner Regula uns eine Arbeit hinterließ, wie sie in Cod. A vor uns liegt. Schreibfehler und Provinzialismen sind in weitem Umfang Sondergut der Handschrift und finden sich in keiner anderen, so daß P. Linderbauer in seiner Textausgabe es ratsam fand, die Provinzialismen im Text überhaupt nicht zu beachten, in anderen Fällen aber 92mal die Leseart anderer Handschriften zu bevorzugen³³, obwohl, wenn irgendwie tunlich, mit fast zu großer Gewissenhaftigkeit an der von Cod. A festgehalten wurde. Wären alle diese Fehler und Textvarianten dem Urtext entnommen, so könnten sie nicht Eigengut irgendeiner einzelnen Handschrift sein, sondern müßten sich auch in anderen Abschriften, die vom Urexemplar genommen wurden, vorfinden. Das ist nicht der Fall. Also kann S. Gallen 914 nicht mit der Reichenauer Abschrift identisch sein, bei der wir aus dem Brief der Schreiber an Reginhard wissen, daß sie eine buchstabentreue Kopie des Aachener Normalexemplars war³⁴. Besteht die Identität nicht, dann sind alle in den Mängeln von Cod. A gegebenen Schwierigkeiten behoben, er hat aber auch so viel von seinem Ansehen verloren, daß er den ersten Platz in der Reihe der Regelhandschriften vielleicht an Cod. B, unseren Cod. lat. Vindobonensis 2232, abtreten muß. Die Entscheidung

²⁹ Ebda. S. 90. — ³⁰ Linderbauer, l. c. S. 7.

³¹ Traube, l. c. S. 31. — ³² Ebda. S. 65.

³³ Linderbauer, l. c. passim. — ³⁴ Siehe oben S. 4.

kann nur durch eine ganz sorgfältige und gewissenhafte Textverglei- chung herbeigeführt werden.

Ist Cod. B nicht über Aachen-Reichenau zu uns gekommen, so erhebt sich die bei der großen Bedeutung der Handschrift für die Textgeschichte und Textfassung unserer hl. Regel wichtige Frage, auf welchem Wege er tatsächlich nach Bayern kam. Die Antwort läßt sich, da irgendwelche urkundliche Nachrichten fehlen, nur vermuten und durch Wahrscheinlichkeitsgründe belegen.

Vor 748 gründete Herzog Otilo II. das Kloster Mondsee³⁵. Die Gründungsmönche ließ er, wie die Tradition berichtet, auf den Rat des hl. Pirmin aus Monte Cassino kommen³⁶, das sich nach der Rückkehr aus der Verbannung im Jahre 717 zu neuer Blüte entwickelt hatte. Mit zwanzig Mönchen nahm Abt Oportunus das Kloster in Besitz und brachte es in langer Regierungszeit zu ungewöhnlich glücklicher Entwicklung. Auf der Reichsversammlung in Aachen im Jahre 817 steht es unter den bayerischen Klöstern an erster Stelle³⁷. Mag es auffallen, daß der hl. Pirmin, der erst vor wenigen Jahren (741) Niederaltaich noch selbst mit Mönchen besiedelt hatte³⁸, nunmehr den Herzog nach Monte Cassino wies, so noch mehr, daß von da gleich ein großer Konvent zur Neugründung entsandt wurde. Hatte dieser vielleicht die Aufgabe, die geplante Reform des monastischen Lebens in den herzoglichen Klöstern des Landes in aktiver Betätigung durchzuführen? Wir haben für die Vermutung keinen urkundlichen Beleg, aber einen vielsagenden Tatsachenbeweis. Den sehe ich darin, daß in keinem anderen Lande so viele alte und gute Regelhandschriften mit dem Textus purus vorhanden sind wie in Bayern, von acht, die P. Linderbauer zu seiner Textausgabe benützt hat, nicht weniger als fünf³⁹. Mit viel mehr Recht kann man darum in Bayern von einer Regelreform reden, die in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts mit Erfolg durchgeführt wurde, als im Bodenseegebiet, aus dem außer dem Cod. Sangall. 914 keine einzige Handschrift mit dem authentischen Regeltext bekannt ist. Die Reform des Ordenswesens in Bayern mußte ein Zentrum haben. Wo sollen wir es anders suchen als in Mondsee mit seiner cassinesischen Observanz? Daß Oportunus eine gute Abschrift vom Original der hl. Regel, das erst vor wenigen Jahren (742) nach Monte Cassino zurückgekommen war⁴⁰, nach Mondsee

³⁵ Lex. f. Theol. u. Kirche, Bd. VII, S. 270.

³⁶ Schmid Otto, Beiträge zur Gesch. v. Mondsee. (Diese Ztschr. 1882, Bd. II, S. 131.)

³⁷ Mansi, Coll. Conc. XIII. 393.

³⁸ Lex. f. Theol. u. Kirche, Bd. VII, S. 547.

³⁹ Linderbauer, Textausg. d. hl. Regel, S. 11.

⁴⁰ Linderbauer, Kommentar z. hl. Regel, S. 20.

brachte, unterliegt keinem Zweifel. Daß sie von da aus in Bayern verbreitet wurde, wohl auch nicht. Als beste von allen Abschriften dürfen wir Cod. B ansehen, der uns allein alle Nebentexte gerettet hat, die seine Vorlage, wie wir gesehen haben⁴¹, aus dem Urexemplar entnommen haben mußte. Die sachlich wichtigen derselben, *Declaratio* und *Admonitio*, waren ja für Bayern, wo Neugründungen sicher schon beabsichtigt, die alten Kolumbanerklöster aber in Benediktinerklöster umzugestalten waren, hochaktuell. Vielleicht war der erste Abt von Weltenburg, der nach der Tradition aus Monte Cassino kam⁴², gar nicht der einzige Cassinese, der in dieser Zeit zur Reform eines bayerischen Klosters auf dem Wege über Mondsee berufen wurde. Wenn es dem Nachfolger Herzog Otilos, Tasilo II., woran kaum zu zweifeln ist, mit der Hebung des monastischen Lebens in seinem Lande Ernst war, lag für ihn nichts näher, als die Männer mit der Lösung der nicht ganz einfachen Aufgabe zu betrauen, die dazu von der Wiege des Ordens gekommen waren.

III. Die Heimat des Cod. B. War die Vorlage unseres Cod. B als Abschrift vom Urexemplar aus Monte Cassino nach Mondsee gekommen, so ist zunächst Bayern seine weitere Heimat. Als eindeutiger Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme galt schon Traube, und gilt noch heute die Aufnahme des *Capitulare Baiuvaricum* in den zweiten Teil des Kodex. Es ist schlechthin undenkbar, daß ein Kapitel aus dem bayerischen Partikularrecht in eine außerbayerische Handschrift aufgenommen worden wäre. Bisher wurde denn auch die bayerische Heimat des Cod. B meines Wissens allgemein anerkannt, zuletzt noch von S. Brechter, der freilich den reinen Regeltext über S. Gallen-Reichenau in ein bayerisches Kloster gelangen läßt⁴³. Gegenwärtig besteht jedoch, wie mir gesagt wurde, in gewissen Kreisen Neigung, aus rein paläographischen Gründen die Handschrift als Reichenauer Arbeit zu erklären. Da in diesem Falle meinen eigenen Ausführungen der Boden entzogen wäre, bin ich genötigt, zu der neuen Hypothese Stellung zu nehmen. Es dürfte eine kaum tragbare Überschätzung der auch heute noch sehr wandelbaren Ergebnisse der paläographischen Forschung sein, deren große Fortschritte nicht in Abrede gestellt werden sollen, dieselben in den Vordergrund zu stellen, und die viel sichereren Folgerungen, die sich aus den in einer Handschrift enthaltenen Texten ergeben, wie etwa in unserem Falle aus dem *Capitulare Baiuvaricum*, zur Bedeutungslosigkeit zu verurtei-

⁴¹ Siehe oben S. 71 ff

⁴² Abelin Math., *Instructio chronographica de fundatione Monasterii Weltenburg, Straubing, 1643, S. 11.*

⁴³ Brechter, l. c. S. 105.

len. Traube, der um die Jahrhundertwende angesehenste Paläograph, hat den Reichenauer Schriftcharakter sicher genau gekannt und doch unumwunden zugegeben, daß Cod. B in einem bayerischen Kloster geschrieben sein könne⁴⁴. Wie unsicher paläographische Angaben vielfach sind, tritt besonders auffallend zutage in einer der allerneuesten Zeit angehörenden Kontroverse über den nach Ort und Zeit unserem Regelkodex nahestehenden Cod. lat. Mon. 6333⁴⁵. Es handelt sich um Palimpsesttexte aus dem Ende des 8. Jahrhunderts, darunter ein Regelfragment mit den Simpliciusversen zwischen Prolog und erstem Kapitel der hl. Regel, vielleicht auf dem Weg vom Ende zum Anfang des Regeltextes. Dies nebenbei! P. E. Munding, der Bearbeiter der benediktinischen Texte dieser Handschrift, kommt nun auf Grund des Schriftcharakters derselben zu dem Ergebnis: „Reichenau ist die Schriftheimat der Texte des Clm 6333. Jedenfalls sind die Bruchstücke der Regula und die Lobverse auf Simplicius der Reichenau als Schrift- und Bibliotheksheimat zuzueignen⁴⁶.“ Dagegen kann P. R. Bauerreiß in einer Arbeit über Benediktbeuren mit ausdrücklicher Ermächtigung als Forschungsergebnis eines der angesehensten jüngeren Paläographen, B. Bischoff, veröffentlichen: „Sie (die Schabtexte des Clm 6333) stammen einwandfrei nachgewiesen nicht aus der Reichenau sondern ... aus Benediktbeuren oder ... Kochel⁴⁷.“ Derartige Meinungsverschiedenheiten bei Urteilen auf paläographischer Grundlage berechtigen wohl dazu, paläographische Begründungen mit einer gewissen Vorsicht entgegenzunehmen. Wir können also zunächst an der bayerischen Schriftheimat unseres Cod. B. festhalten.

Enger wird das Gebiet, dem Cod. B. angehören kann, begrenzt durch die anderen kanonistischen Texte. Dieselben befinden sich nämlich nur noch in der obengenannten S. Emmeramer Handschrift Clm. 14468⁴⁸ und sind, wie der gelehrte Bibliothekar dieses Klosters, P. Sanftl, feststellte, zudem den damaligen Verhältnissen der Diözese Regensburg angepaßt⁴⁹. Es kann darum kaum zweifelhaft sein, daß auch Cod. B. einem Kloster dieser Diözese angehörte. Da S. Emmeram, das die gleichen Texte, wahrscheinlich sogar unserer Handschrift entnommen, in einer anderen besaß, als Konkurrent ausscheidet, Metten sich wohl nicht als solcher melden wird, befindet sich

⁴⁴ Traube, l. c. S. 53.

⁴⁵ Vgl. Bauerreiß R., Über die Bücher- und Reliquienschenkung Karls d. Gr. an Benediktbeuren. (Diese Ztschr. 1939, S. 162.)

⁴⁶ Texte und Arbeiten herausgegeben v. d. Abtei Beuron, Heft 15, S. 97. — ⁴⁷ Bauerreiß, l. c. S. 160. — ⁴⁸ Siehe oben S. 70.

⁴⁹ Vgl. Kunstmann, Sitzungsberichte d. Bayer. Ak. d. Wissensch. 1860, S. 542.

Weltenburg in einer selten günstigen Lage, wenn es Cod. B für sich zu beanspruchen versucht.

Die zwei Beweise, die beim mündlichen Referat zuerst für die Weltenburger Klosterheimat der Handschrift vorgebracht wurden, sind inzwischen durch eine Randnotiz entkräftet worden, aus der hervorgeht, daß der Kodex im 14., vielleicht schon im 13. Jahrhundert „in terra ducatus austriaci“ war⁵⁰. Der eine derselben, eine alte Signatur, kann vielleicht aufrechtgehalten werden, wenn sich feststellen läßt, daß diese älter ist als die erwähnte Notiz. Die Signatur ist ein deutliches W, aus dem Th. Gottlieb, der sie fand, den Schluß zog, daß die Handschrift aus Worms kam. Das W weist in einer bayerischen Handschrift mit Regensburger Sondertexten freilich nicht nach Worms, sondern nach Weltenburg.

Die paläographische Verwandtschaft des Cod. B mit dem alten Weltenburger Evangeliar wurde bereits erwähnt. Ein Eingehen auf Einzelheiten setzt Spezialkenntnisse voraus, die ich nicht besitze. Es sei nur bemerkt, daß durch das Evangeliar eine gute Schreibstube in Weltenburg bezeugt ist, aus der die saubere Regelhandschrift ganz wohl hervorgehen konnte. Eine solche ist auch im ältesten Weltenburger Bücherkatalog, der wohl dem 9. Jahrhundert angehört, ausdrücklich bezeugt⁵¹. Ein Smaragdus im gleichen Katalog, unmittelbar nach den Büchern der hl. Schrift eingetragen, kann in einem Benediktinerkloster nur dessen Regelkommentar sein. Derselbe schließt sich an den *Textus purus* an. Es ist darum anzunehmen, daß die Weltenburger *Regula* diesen enthielt.

Weltenburg ist Tassilostiftung, vielleicht die erste, aber nicht Neugründung. Es galt, ein Kolumbanerkloster in ein Benediktinerkloster umzugestalten. Wenn irgendwo, so war hier eine *Regula*, wie wir sie in Cod. B vor uns haben, mit der *Declaratio* zum benediktinischen Strafkodex und der *Admonitio ad Monachos* ein Bedürfnis. Einem Bedürfnis entsprach es auch, wenn unter diesen Verhältnissen ein Abt, vielleicht sogar mit einigen Mönchen, aus der *Familia Cassinensis* die Reform in die Hand nahm. Die Regelabschrift, die sie mitbrachten, war wohl wie die Mondseer Kopie selbst in Kursivschrift gefertigt und wurde erst nach Jahrzehnten in landesüblicher Minuskel umgeschrieben. So erklären sich die Schreibfehler und Provinzialismen in unserem Cod. B⁵².

Wann und wie die Handschrift schließlich in österreichisches Gebiet kam, wird sich wohl nie einwandfrei erklären lassen. Eine Möglichkeit, die manches für sich hat, mag erwähnt werden. Weltenburg stand schon um die Wende des 11. Jahr-

⁵⁰ Fol. 46' der Hs. — ⁵¹ Cod. lat. Vindob. 1234, f. 14.

⁵² Siehe oben S. 69.

hundreds in engeren Beziehungen zu Niederaltaich, wie sich aus dem Eintrag des Abtes Waltker in unser altes Nekrologium schließen läßt. Sein Todestag ist der 21. XI. 1098. Im Jahre 1123 mußten die Weltenburger Mönche ins Exil wandern⁵³, da Bischof Hartwich ihr Kloster den Augustiner-Chorherrn übergab. Wahrscheinlich haben sie in Niederaltaich gastliche Aufnahme gefunden, wo sie von der Mißgunst des Bischofs nichts zu fürchten hatten. Als sie schon nach fünf Jahren wieder nach Weltenburg heimkehren konnten⁵⁴, mögen sie die alte Regelhandschrift als Zeichen der Erkenntlichkeit in Niederaltaich zurückgelassen haben. Von hier aus wurde im Jahre 1136 das Kloster (Klein-) Mariazell gegründet⁵⁵. Der Gründungsabt Azelin (1136—1159) brachte nach alter Haustradition eine Regula mit, von der wir aus der Einleitung zu Ms. 200 der Stadtbibliothek Augsburg wissen⁵⁶, daß sie die *Admonitio* unseres Cod. B enthielt, die in letztere Handschrift übernommen wurde. Die Möglichkeit liegt vor, daß die Klein-Mariazeller Regula mit der Weltenburger identisch ist.

Mögen nun die für die wenigstens ursprüngliche Klosterheimat des Cod. B in Weltenburg vorgebrachten Gründe als genügend anerkannt werden oder nicht, jedenfalls wird kaum ein anderes bayerisches Kloster ihn mit einem gleichen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können.

Es scheint übrigens nicht von so großer Wichtigkeit zu sein, daß ganz einwandfrei festgestellt werde, welchem einzelnen Kloster die kostbare Regelhandschrift einst angehörte, ja nicht einmal, ob ihre Vorlage ganz sicher in Mondsee lag. Das wird vielleicht nie möglich sein. Das Wesentliche in meinen Ausführungen sehe ich vielmehr darin, daß, wie ich annehmen zu dürfen glaube, mit unanfechtbaren Gründen bewiesen wurde, daß unser Regeltext unabhängig von S. Gallen-Reichenau-Aachen im Zusammenhang mit der Erneuerung des monastischen Lebens in unserem bayerischen Vaterlande aus dem Stammkloster des Ordens in unsere Heimat gekommen, uns vielleicht getreuer als Cod. Sangallensis 914 den Urtext der *Sacra Regula* erhalten hat, „quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis“⁵⁷.

⁵³ Mon. Boic. Bd. XIII, S. 353. — ⁵⁴ Ebda. S. 354.

⁵⁵ Lindner P., *Monast. Metr. Salisb.* pg. 302.

⁵⁶ Plenkens H., *Une Édition de la Règle Bénédictine.* *Revue Bénéd.* 1901, S. 22 ff. — ⁵⁷ Schlußworte der *Admonitio ad Monachos.*

Anhang.

Nebentexte der Regelhandschrift.

I. Die Verse des Simplicius (Fol. 59').

Qui laene iugo xpi colla submittere cupis regule sponte da mentem
dulcis ut capias mella. Hic testamenti veteris novique cuncta doctrina.
Hic ordo divinis. Hicque castissima vita hocque beatus benedictus pater
constituit sacrum volumen. Haec mandavitque suis servare alumnus. Sim-
plicius xpi quod famulus que minister magistri latens opus propagavit in
omnes una tamen mercis vra que manet inaeternum.

II. *Declaratio* zu den Strafbestimmungen der hl. Regel (Fol. 59'/60).

Eaque scs pater benedictus in hac regule qualitate ordines penitentiae
et modos instituit sed unde quibusdam causis intimavit dicens. Siquis hoc
aut illud perpetraverit discipline regulare subiaceat ipsius quippe discipline
mensura in arbitrio abbatis iudicanda permisit quia dum qualitatis morum
et personarum innumerabilis est diversitas potuerit ei fieri in arbitrio onerosa
prolixitas etenim ipse per humilitatem Sps praecedentium patrum disci-
plinas auctoritate recepit quia ut fertur omnium scorum spu plenus fuit
igitur de eadem emendationis disciplina quorundam verbis hic instituta
subterinserta nectantur.

III. *Admonitio ad Monachos* mit Authentik (Fol. 60/60').

Modicum tempus relictum est nobis et parvum intervallum positus
est nobis ad perficiendum que in hoc volumine conscripta sunt. Nobis
relicta est hora undecima id est hora undecima finis scili esse intellegitur.
Ad laborandum positi sumus in vineam xpi id est in aecclesiam certemus
et laboremus ut primi dinarium a procuratore vinee recipere mereamur.
id est a dno nro ihu xpo perpetuam mercedem in vitam aeternam iam secu-
lum dereliquimus in monasterium introivimus. regulam sci benedicti ad
conservandam et ad complendam sponte non inviti promisimus quam hic
bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam quam ipse conscripsit
beatissimus benedictus manibus suis.